

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Band: 3 (1910-1911)
Heft: 23

Artikel: Schutz gegen Wasserschäden
Autor: Oeller, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

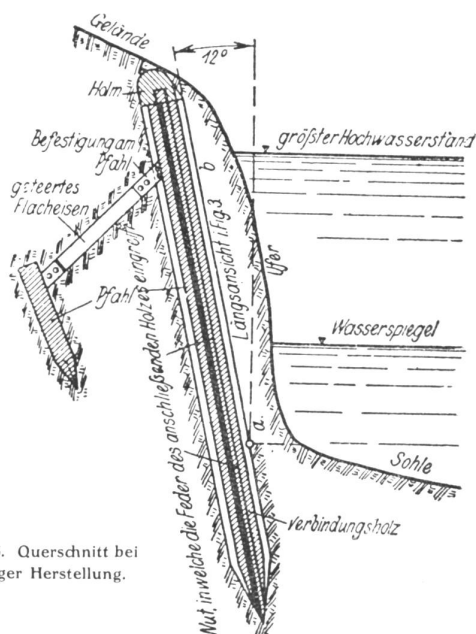
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zutage, wenn man sich die Krümmungen eines Wasserlaufes vergegenwärtigt (Fig. 4). Die Wassermassen haben mehr oder weniger das Bestreben, in der ankommenden Richtung *a* sich weiter fortzubewegen. Sie üben daher einen dauernden Stoss auf das dieser Richtung entgegenstehende Ufer aus, dieses im Beginn der Krümmung bei *b* unterwaschend und nach und nach in der punktierten Richtung über das ganze Grundstück hinweg abtrennend und fortreisend. Bringt nun das Hochwasser Steine und andere feste Gegenstände mit, dann vollzieht sich das Zerstörungswerk noch viel schneller. Die Gegenstände können die Drehung bei *b* nicht so schnell ausführen, werden mit grosser Kraft gegen das unbefestigte



Figur 5. Querschnitt bei schräger Herstellung.

Ufer geschleudert und helfen dadurch die Abtrennung beschleunigen. Liegt die Grundstücksgrenze in der Krümmung des Wasserlaufes bei *c*, und kann die Anlage nach dieser Seite hin keine unmittelbare Fortsetzung finden, dann ist es notwendig, dass die Sicherung an dieser Stelle nach rückwärts verlängert wird, um das Einreissen an der Grenze zu verhüten.

In den Jahren 1900 bis 1906 sind mehrfach Anlagen, wie die hier beschriebene an verschiedenen Wasserläufen, in vielfach wechselndem Gelände und bei oft schwierigen Bodenverhältnissen ausgeführt worden. Alle diese Anlagen bestehen noch heute und haben sich im Laufe der Jahre mehrfach bewährt.

H. Oefler.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

An die Mitglieder des Verbandes ist folgendes Zirkular Nr. 2 gerichtet worden:

Sie wissen, dass der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband hauptsächlich im Hinblick auf des kommende eidgenössische Wasserrechtsgesetz betreffend die Nutzbarmachung

der Gewässer gegründet worden ist, um den Interessenten an diesem Gesetz den notwendigen Einfluss auf seine Gestaltung zu wahren.

Das Gesetz ist nunmehr von der hiezu bestellten engern Redaktionskommission fertig beraten und an das eidgenössische Departement des Innern weitergeleitet worden. Der Gesetzentwurf wird noch vor der Beratung durch den Bundesrat veröffentlicht und laut Mitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern werden allfällige Wünsche zum Entwurf bis zum 15. Oktober entgegengenommen.

Der Ausschuss des Verbandes hat in seiner Sitzung vom 20. Juli dieses Jahres in Olten beschlossen, den Entwurf als Haupttraktandum an der zweiten Generalversammlung des Verbandes vom 7. Oktober in Bern zu behandeln. Der Verfasser des Entwurfes, Herr Professor Burckhardt in Bern, hat sich in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt und wird den einleitenden Vortrag halten.

Wir erlauben uns, Ihnen den Gesetzentwurf in der Beilage zur Einsichtnahme zu übermitteln und Sie zu bitten, Wünsche oder Begehren dazu der ständigen Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens Samstag den 23. September zu übermitteln. Diese Anträge werden vom Vorstande gesichtet und dem Referenten, Herrn Professor Burckhardt, unterbreitet. Den Mitgliedern ist es dann freigestellt, an der Versammlung nochmals persönlich ihre Anträge zu vertreten.

Wir ersuchen hauptsächlich die Vorstände der verschiedenen dem Verband angehörenden Vereinigungen den Entwurf ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für eine gründliche Beratung desselben besorgt zu sein.

Mit vollkommener Hochachtung!

Für den Vorstand

des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes:

Der Präsident: Der Sekretär:
E. Will. Ing. A. Härry.

Weitere Exemplare des Entwurfes können durch die ständige Geschäftsstelle, Zürich I, Seidengasse 9, bezogen werden. (Telephon Nr. 2375.)

Wasserwirtschaftliche Bundesbeiträge. 25. Juli 1911. Kanton Bern. Verbauung des Guntenbaches und seiner Verzweigungen bei Sigriswil 40% = Fr. 20,800 (Fr. 52,000). Verbauung des Lauenengrabens zu Hohfluh, Gemeinde Hasleberg, 40% = Fr. 44,800 (Fr. 112,000).

Kanton Appenzell A.-Rh. Ergänzungsarbeiten am Gstaldbach bei Hinterlochen, 50% = Fr. 7,000 (Fr. 14,000).

Kanton Glarus. Entwässerungs- und Verbauungsarbeiten im Grantenboden auf Braunwald. 40% = Fr. 18,000 (Fr. 45,000).

Kanton Waadt. Korrektur der Baumine unterhalb Baulmes, 40% = Fr. 30,000 (Fr. 75,000).

Kanton Thurgau. Teilweise Tobelverbauung im Dorfbach von Mammern 33 1/3% = Fr. 2300 (Fr. 7000).

Fortsetzung der Furtbachkorrektur auf Gebiet der Gemeinden Bussnang und Mettlen, 40% = Fr. 21,120 (Fr. 52,800).

1. August 1911. Kanton Waadt. Korrektur von drei Zuflüssen der Broye bei Granges, nämlich des Trey, des Marnand und des Vauban, 40% = Fr. 24,800 (Fr. 62,000).

12. August 1911. Kanton Zürich. Korrektur der Eulach zu Winterthur, von der Zürcherstrasse bis oberhalb Turmhaldenstrasse, 33 1/3% = Fr. 33,000 (Fr. 99,000).

Wasserkraftausnutzung

Talsperren in Deutschland. Oberbaurat Schmick in München, der Urheber des Waldenseeprojektes, hat von der sächsischen Regierung die Genehmigung zur Vornahme von Vermessungen für die Anlage einer Talsperre im Zschopautale erhalten. Es handelt sich um eine grosse elektrische Zentrale, welche die Erbauung einer ausgedehnten Talsperre nötig macht. Die Mauer soll bei 200 Meter Kronenlänge 28 Meter hoch werden und unten 11 Meter und oben 4,5 Meter